

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24, 25 und 84 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Fachschulen werden die Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel) und die Lehrverpflichtungsgruppen (LVG) in den folgenden Anlagen festgelegt:

Fachbereich Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement:

- Anlage A2 – Drei- und vierjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft
- Anlage A3 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft

Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:

- Anlage B1 – Dreijährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft – Schwerpunkt Land- und Forsttechnik
- Anlage B2 – Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B3 – Drei- und vierjährige Fachschule für Weinbau und Kellerwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B4 – Drei- und vierjährige Fachschule für Weinbau und Obstbau, BetriebsleiterInnenlehrgang
- Anlage B5 – Vierjährige Fachschule für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft „Agrar-HAK“ (Schulversuch)
- Anlage B6 – Dreijährige Landwirtschaftliche (L) und Gärtnerische (G) Handelsschule
- Anlage B7 – Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft
- Anlage B8 – Weiterführende einjährige Fachschule für Pferdewirtschaft
- Anlage B9 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Feldgemüsebau
- Anlage B10 – Weiterführende saisonmäßige Fachschule für Biomasse und Bioenergie“

2. Dem § 8a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen des § 6 Abs. 1 und der Anlagen B2 und B9 sowie die Neuerlassung der Anlagen B4 und B5 durch die Novelle LGBl. Nr. ... treten mit 1. September 2014 in Kraft.“

3. Die Überschrift der Anlage B2 lautet: „Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BetriebsleiterInnenlehrgang“.

4. Die Anlagen B4 und B5 werden neu erlassen.

5. In der Anlage B9 wird in der Zeile „Wirtschaftskunde und Marketing“ in der Spalte „Gesamtstunden 20 Wochen“ die Zahl „60“ durch „40“ ersetzt. In der Zeile „Gemüsebau“ wird in der Spalte „Gesamtstunden 20 Wochen“ die Zahl „80“ durch „100“ ersetzt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Anlage B4

Drei- und vierjährige Fachschule für Weinbau und Obstbau, BetriebsleiterInnenlehrgang

	Grundausbildung (GA)					BetriebsleiterInnen-Ausbildung (BLL)						Ges.-Std. OB	Ges.-Std. WB	LVG	
	Wochenstunden (WoSt)														
	1. und 2. Sem.	3. Sem. OB	3. Sem. WB	4. Sem. OB	4. Sem. WB	5. und 6. Sem.	7. Sem. OB	7. Sem. WB	8. Sem. OB	8. Sem. WB					
Ausbildungsdauer in Wochen	39	18	18	13	13		13	13	16	16	99	99			
1. Pflichtgegenstände															
Soziale Kompetenzen und Sprachen															
Religion und Ethik	2	2	2	2	2		1	1	1	1	169	169	2		
Persönlichkeitsentwicklung und Lebenskunde	1	0	0	0	0		0	0	0	0	39	39	2		
Deutsch und Kommunikation	3	2	2	2	2		1	1	1	1	208	208	1		
Englisch	3	2	2	2	2		1	1	1	1	208	208	1		
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2		2	2	2	2	198	198	3		
<i>Summe:</i>	11	8	8	8	8		5	5	5	5	822	822			
Grundkompetenz															
Mathematik und Fachrechnen	2	1	1	1	1		1	1	1	1	138	138	1		
Elektronische Datenverarbeitung	2	0	0	0	0		0	0	0	0	78	78	1		
Grundlagen der land- und Forstwirtschaft	2	2	2	2	2		0	0	0	0	140	140	1		
Landtechnik und Baukunde	2	2	2	2	2		2	2	2	2	198	198	1		
Ökologie und Umwelt	0	0	0	0	0		2	2	2	2	58	58	1		
<i>Summe:</i>	8	5	5	5	5		5	5	5	5	612	612			
Fachkompetenz Obst-Weinbau															
Grundlagen Obst- und Weinbau	3	0	0	0	0		0	0	0	0	117	117	1		
Pflanzenschutz	0	2	0	2	0		2	0	2	0	120	0	1		
Kellerwirtschaft und Sensorik	2	0	3	0	3		0	3	0	3	78	258	1		
Weinbau	0	0	3	0	3		0	3	0	3	0	180	1		
Obstbau	0	3	0	3	0		4	0	4	0	209	0	1		
Obstverarbeitung	0	1	0	1	0		2	2	2	0	89	26	1		
Weinkultur	0	0	0	0	0		0	0	0	2	0	32	1		
Veranstaltungsmanagement und Tourismus	0	0	0	0	0		2	2	0	0	26	26	1		
<i>Summe:</i>	5	6	6	6	6		10	10	8	8	639	639			
Unternehmerkompetenz															
Unternehmensführung und Controlling	0	2	2	2	2		5	5	6	6	223	223	2		
Wirtschaft, Marketing, Politische Bildung und Recht	0	3	3	3	3		3	3	4	4	196	196	2		
<i>Summe:</i>	0	5	5	5	5		8	8	10	10	419	419			
2. Wahlpflichtfächer															
Buschenschank und Tourismus	0	0	0	0	0		0-2	0-2	0-2	0-2	58	58	2		

Heim-, Fremd- und Auslandspraxis

Frucht- und Brennereitechnologie	0	0	0	0	0	0-2	0-2	0-2	0-2			
Obstbau	0	0	0	0	0	0-2	0-2	0-2	0-2			
Weinbau und Kellerwirtschaft	0	0	0	0	0	0-2	0-2	0-2	0-2			
<i>Summe:</i>	0	0	0	0	0	2	2	2	2	58	58	
Praktischer Unterricht	12	12	12	12	12	6	6	6	6	1014	1014	6
Gesamtstunden Pflichtgegenstände	36	36	36	36	36	36	36	36	36	3564	3564	
3. Alternativer Unterricht												
Qualifikationen, Projekte	0	0-110	0-110	0	0	0	0	0-100	0-100	0-210	0-210	
4. Freigegegenstände												
Lebende Fremdsprachen	1	1	1	1	1	0	0	0	0	70	70	1
Musische Bildung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	39	39	5
Obstbau	0	0	0	0	0	0	1	0	1	29	29	1
Fachzeichnen und Baukunde	0	1	1	1	1	0	0	0	0	31	31	2
Bienenkunde	0	0	0	0	0	1	0	1	0	29	0	1
Elektronische Datenverarbeitung (vertiefend)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	99	99	1

Organisation:

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird in zwei Fachrichtungen, Weinbau (WB) und Obstbau (OB), im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt.

- Die Grundausbildung (GA) umfasst die ersten zwei Schuljahre, die ganzjährig zu führen sind.
 - Das erste Jahr umfasst 39 Unterrichtswochen.
 - Das zweite Jahr umfasst 31 Unterrichtswochen, wobei der stundenplanmäßige Unterricht mit Ende Mai endet.
 - Im zweiten Schuljahr können im ersten Semester bis zu 110 Stunden im alternativen Unterricht absolviert werden, wenn er für diesen Zeitraum und nicht für die Praxiszeit im dritten Schuljahr angeboten wird; zusätzlich kann nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ein Teil der Fremdpraxis des dritten Schuljahres absolviert werden.
- Die BetriebsleiterInnenausbildung umfasst die Praxiszeit und den BetriebsleiterInnenlehrgang (BLL).
 - Die Praxiszeit nach Abschluss des Unterrichts des vierten Semesters bis zum Beginn des BetriebsleiterInnenlehrganges umfasst in der dreijährigen Fachschule in Summe mindestens vier, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens vier Monate bzw. 17 Wochen als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten, dies unter Einrechnung des im zweiten Schuljahr absolvierten Teiles, der Rest als landwirtschaftliche Heimpraxis. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für ein Betriebspraktikum für Zusatzqualifikationen oder eine Lehrzeit verwendet werden, dies in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU-Länder.
 - Der BetriebsleiterInnenlehrgang umfasst ein weiteres Schuljahr mit 29 Unterrichtswochen; der stundenplanmäßige Unterricht beginnt mit Anfang November und endet mit dem allgemeinen Schulschluss.
 - Zusätzlich sind bis zu 100 Stunden im alternativen Unterricht, der während des zweiten Semesters des dritten Schuljahres oder während der Praxiszeit angeboten werden kann, zu absolvieren, weiters während der Praxiszeit bis zu 110 Stunden im alternativen Unterricht, wenn diese für diesen Zeitraum und nicht für das erste Semester des zweiten Schuljahres angeboten werden.

Der alternative Unterricht kann klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und

das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind mit Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr der Schulbehörde zu melden.

Anlage B5

**Vierjährige Fachschule für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft „Agrar-HAK“
(Schulversuch)**

a) Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft

Pflichtgegenstände – HAK	Jahrgang						
	1.	2.	3.	4.	5.		
Religion	Die Schülerinnen und Schüler sind vom Besuch dieser Gegenstände befreit, weil sie diese an der Handelsakademie besuchen.					Kein Unterricht an der Fachschule	
Deutsch							
Lebende Fremdsprache							
Politische Bildung							
Mathematik							
Rechtskunde							
Bewegung und Sport							
Pflichtgegenstände – Land- und Forstwirtschaft							
Theoretischer Unterricht	1.	2.	3.	4.		∑	LVG
Persönlichkeitsbildung	0,5					20	2
Bodenkunde und Pflanzenproduktion	1,5	1	1	1		180	1
Obstbau			0,5			20	1
Waldwirtschaft		1	1			80	1
Nutztierhaltung	1	1	1	1		160	1
Landtechnik und Baukunde	1	1	0,5	1		140	1
Direktvermarktung			0,5			20	1
Rechtskunde			0,5			20	2
Summe Theoretischer Unterricht	4	4	5	3*		640	
Praktischer Unterricht							
Holzbearbeitung	1					40	6
Metallbearbeitung	1	1				80	6
Landtechnik und Baukunde		1		1		80	6
Waldwirtschaft			2			80	6
Außen- und Innenwirtschaft	1	1	1	1		160	6
Direktvermarktung	1	1		1		120	6
Summe Praktischer Unterricht	4	4	3	3		560	
Gesamtstunden	8	8	8	6		1200	
Qualifikationen und Projekte			0-2	0-3			

* Betriebswirtschaftliche Spezifika in der Agrarwirtschaft werden an der Handelsakademie unterrichtet

b) Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

Pflichtgegenstände – HAK	Jahrgang						
	1.	2.	3.	4.	5.		
Religion	Die Schülerinnen und Schüler sind vom Besuch dieser Gegenstände befreit, weil sie diese an der Handelsakademie besuchen.					Kein Unterricht an der Fachschule	
Deutsch							
Lebende Fremdsprache							
Politische Bildung							
Mathematik							
Rechtskunde							
Informatik							
Bewegung und Sport							
Pflichtgegenstände – Land- und Ernährungswirtschaft							
Theoretischer Unterricht	1.	2.	3.	4.		∑	LVG
Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	1	1	1	1		160	1
Ernährung und Gesundheit	2	1	1	1		200	1
Haushaltsmanagement	1	1	2			160	1
Ländliche Entwicklung		1				40	2
Summe Theoretischer Unterricht	4	4	4	2*		560	
Praktischer Unterricht							
Verarbeitung, Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Gartenbau	1	1	2	2		240	6
Ernährung und Küchenführung	2	1	1	1		200	6
Betrieb-, Haushaltorganisation und Touristik	1	1	1	1		160	6
Gesundheit und Soziales		1				40	6
Summe Praktischer Unterricht	4	4	4	4		640	
Gesamtstunden	8	8	8	6		1200	
Qualifikationen und Projekte			0-2	0-3			

* Betriebswirtschaftliche Spezifika in der Agrarwirtschaft werden an der Handelsakademie unterrichtet

Organisation:

Die vierjährige Fachschule wird in Zusammenarbeit mit einer Handelsakademie geführt. Dabei besuchen die Schülerinnen und Schüler die Handelsakademie und die land- und forstwirtschaftliche Fachschule. Sie werden in den Fächern Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Mathematik, Rechtskunde und Bewegung und Sport vom Unterricht an der Fachschule befreit, weil sie diese an der Handelsakademie besuchen.

Die landwirtschaftliche Ausbildung umfasst vier Vollschuljahre.

Die Blockung des theoretischen- und praktischen Unterrichtes sowie eine jahrgangsübergreifende Zusammenziehung von Unterrichtsstunden für einen modularen Unterricht sind möglich. Zwischen dem zweiten und dem dritten Jahrgang, sowie zwischen dem dritten und dem vierten Jahrgang ist jeweils eine vierwöchige Praxis an einem von der Fachschule anerkannten Betrieb zu absolvieren.

Qualifikationen und Projekte können klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Der Unterrichtsaufwand, die Inhalte und die Qualifikationen und Projekte sind mit Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr der Schulbehörde zu melden.

Ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der Fachschule ist bei erfolgreichem Abschluss der Fachschule auch gegeben, wenn ein Aufsteigen in der HAK aufgrund der Leistungen nicht möglich ist.